

Geschäftsordnung
für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse
und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse
des Landkreises Wittmund

I. Abschnitt
Kreistag

§ 1
Fraktionen und Gruppen

(1) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden oder mehrere gleichberechtigte Vorsitzende und eventuell eine/ einen oder mehrere stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden des Kreistages von der/dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, die Namen der/des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten. Änderungen sind der Landrätin/dem Landrat unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit der schriftlichen Mitteilung an die Landrätin/den Landrat wirksam.

(3) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind der Landrätin/dem Landrat auch die Anschrift der Geschäftsstelle, der Name der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.

(4) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten des Landkreises gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Landrätin/dem Landrat zuzuleiten ist.

§ 2
Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreistages

(1) Zu den Sitzungen des Kreistages kann per Brief, E-Mail oder Telefax geladen werden. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. In Eilfällen kann sie auf 2 Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen 4 Tage und im Übrigen 9 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Kreistagsmitgliedern ausgehändigt worden sind; für die Ladung per E-Mail und Telefax gilt dies entsprechend.

(2) Der Ladung per Brief oder Telefax sind die Tagesordnung sowie etwaige Sitzungsvorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; bei Ladung per E-Mail sind diese über das Ratsinformationssystem abzurufen. Sitzungsvorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 5 zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.

(3) Die Ladung, Tagesordnung und etwaige Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind nach erfolgter Verpflichtung zur Verschwiegenheit auch den Fraktionsgeschäftsführerinnen/ -geschäftsführern und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Fraktionen zur Verfügung zu stellen.

§ 3 **Öffentlichkeit**

(1) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertretern sind besondere Sitze zuzuweisen.

(2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der/dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 4 **Sitzungsleitung**

(1) Die/Der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie/Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie/er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.

(2) Der Kreistag wählt in seiner ersten Sitzung 2 gleichberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter der/des Vorsitzenden des Kreistages.

(3) Sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Vertreterinnen oder Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der/des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsabgeordneten für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 5 **Sitzungsverlauf**

Regelmäßiger Sitzungsverlauf:

- a) Eröffnung der Sitzung,
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit,
- c) Feststellung der Tagesordnung,
- d) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung,
- e) Einwohnerfragestunde,
- f) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände,
- g) Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses,
- h) Bericht der Landrätin/des Landrats über wichtige Angelegenheiten,
- i) Anfragen,
- j) Anregungen und Beschwerden (gemäß § 34 NKomVG),
- k) Einwohnerfragestunde,
- l) nichtöffentliche Sitzung,
- m) Schließung der Sitzung.

§ 6 **Einwohnerfragestunde**

Die Fragestunde wird von der/dem Vorsitzenden eröffnet und geleitet. Sie soll höchstens 30 Minuten betragen. Jede Einwohnerin/Jeder Einwohner des Landkreises Wittmund, die/der nicht Mitglied des Kreistages ist, kann Fragen zu Beratungsgegenständen in Angelegenheiten des Landkreises stellen. Die Fragestellerin/Der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen, stellen. Die Redezeit ist auf 5 Minuten begrenzt. Die Fragen werden von der Landrätin/vom Landrat beantwortet. Sofern Fragen während der Sitzung noch nicht beantwortet werden können, ist die Antwort schriftlich nachzuholen. Eine Diskussion findet nicht statt. Die in der Fragestunde gestellten Fragen und Antworten sind von der Protokollführerin/dem Protokollführer stichwortartig festzuhalten und als Anlage zum Protokoll zu nehmen.

§ 7 **Sachanträge**

(1) Anträge gem. § 56 NKomVG zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung des Kreistages sind schriftlich an die Landrätin/den Landrat zu richten. Anträge, die nicht mindestens 14 Tage vor einer Sitzung eingegangen sind, werden als Eilanträge behandelt, wenn sie als solche bezeichnet sind.

(2) Anträge gem. § 56 NKomVG können vom Antragsteller unabhängig davon „zur direkten Aufnahme in den Geschäftsgang“ (Fachausschuss, Kreisausschuss) bezeichnet werden. Tagesordnungspunkte, die auf Antrag von Kreistagsmitgliedern in die Tagesordnung des Kreistages aufgenommen werden, können nur bei ordnungsgemäßer Vorbereitung zu einem Beschluss in der Sache führen.

(3) Die/Der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.

(4) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

(5) Das Antragsrecht gem. § 56 NKomVG umfasst das Recht, den Antrag im Kreistag einzubringen und kurz zu begründen. Dazu wird in der Regel eine Zeitdauer von 5 Minuten als ausreichend angesehen. Danach kann der Kreistag durch Geschäftsordnungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 über den Antrag beschließen (Befassung, Nichtbefassung, Verweisung an einen Fachausschuss). Eine Aussprache findet nur über die Frage, an welchen Ausschuss der Antrag überwiesen werden soll, statt.

§ 8 **Dringlichkeitsanträge**

(1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein.

(2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vom Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.

(3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Kreistages beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Kreisausschuss zu unterbrechen.

§ 9 **Änderungsanträge**

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage.

§ 10 **Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierher gehören insbesondere Anträge auf:

- a) Übergang zur Tagesordnung (Nichtbefassung)
- b) Schluss der Beratung und Abstimmung
- c) Schließen der Rednerliste

Die Anträge a) – c) können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Tagesordnungspunkt nicht zur Sache gesprochen haben.

- d) Vertagung
- e) Verweisung an einen Ausschuss
- f) Unterbrechung der Sitzung
- g) nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit
- h) Verlängerung der Redezeit
- i) Zulassung mehrmaligen Sprechens

Bei Vorliegen mehrerer Anträge zur Geschäftsordnung ist in der o.g. Reihenfolge abzustimmen.

(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die/der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin/dem Antragsteller das Wort zur Begründung und je einem Abgeordneten der Fraktionen oder Gruppen, einem Kreistagsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, sowie der Landrätin/dem Landrat die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie/Er bringt darauf den Antrag zur Entscheidung durch den Kreistag.

(3) Die Redezeit für Geschäftsordnungsanträge beträgt je 5 Minuten für Antragstellung und Gegenreden.

§ 11 **Zurückziehen von Anträgen**

Anträge zu einem Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin/dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.

§ 12 **Beratung**

(1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der/des Sprechenden zulässig.

(2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Kreistagsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen.

(3) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie/er den Namen des Kreistagsmitgliedes aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsmitgliedern gewünscht, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die/der jeweilige Rednerin/Redner ihre/seine Ausführungen beendet hat.

(4) Die/Der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.

(5) Die Landrätin/Der Landrat und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die/Der Vorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort erteilen.

(6) Die Redezeit beträgt bis zu 5 Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages in der Regel bis zu 10 Minuten. Die/Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.

(7) Jedes Kreistagsmitglied darf grundsätzlich zu einem Antrag nur einmal sprechen; ausgenommen sind hiervon

- a) das Schlusswort der Antragstellerin/des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
- b) Richtigstellung offenbarer Missverständnisse,
- c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
- d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung,
- e) Wortmeldungen der Fraktionsvorsitzenden,
- f) Wortmeldungen der Landrätin/des Landrates gemäß Absatz 5.

Die/Der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Kreistagsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.

(8) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Änderungsanträge,
- c) Zurückziehung von Anträgen.

§ 13

Anhörungen

(1) Beschließt der Kreistag auf Antrag eines Kreistagsmitglieds, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 12 Absatz 7 entsprechend.

(2) Beschließt der Kreistag, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner des Landkreises zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 12 Absatz 7 entsprechend. Eine Diskussion mit den Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern findet nicht statt.

§ 14

Persönliche Bemerkungen

Einem Kreistagsmitglied, das sich zu einer persönlichen Bemerkung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung zu erteilen. Das Kreistagsmitglied darf in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Kreistagsmitglied gerichtet wurden oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf nicht länger als 3 Minuten sprechen.

§ 15 **Verstöße**

- (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der/dem Vorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Vorsitzende es unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Verhandlungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 12 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen; sie/er kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen aufheben.

§ 16 **Abstimmung**

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die/Der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung; über den weitergehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Kreistag, welches der weitergehende Antrag ist. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der/Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, Ausnahmen zum Abstimmungsverfahren zuzulassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmenverhältnis festzulegen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Kreistag dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Die/Der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass im Protokoll vermerkt wird, wie es abgestimmt hat. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder ist namentlich abzustimmen und das Ergebnis in dem Protokoll zu vermerken.
- (5) Über geheime Abstimmung wird mit Mehrheit beschlossen; geheime Abstimmung hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden Kreistagsmitgliedern festgestellt und der/dem Vorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekannt gibt.

§ 17 **Anfragen**

Jede/Jeder Kreistagsabgeordnete kann Anfragen zu kreisbezogenen Angelegenheiten stellen. Anfragen, die in der Kreistagssitzung beantwortet werden sollen, müssen fünf Tage vor der Kreistagssitzung bei der Landrätin/dem Landrat schriftlich eingereicht sein. Sie können von der Landrätin/dem Landrat sowohl schriftlich als auch mündlich in der Sitzung beantwortet werden. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Jedoch ist eine Zusatzfrage des Fragestellers zulässig. Die/Der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und die Antworten werden in das Protokoll

aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 18 **Protokoll**

(1) Die Landrätin/Der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie/Er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung auf Tonband aufgenommen werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.

(2) Das Protokoll soll allen Kreistagsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin/des Protokollführers oder der Landrätin/des Landrats beheben lassen, so entscheidet der Kreistag.

(3) Das Protokoll ist nach erfolgter Verpflichtung zur Verschwiegenheit auch den Fraktionsgeschäftsführerinnen/-geschäftsführern und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Fraktionen zur Verfügung zu stellen.

(4) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss.

II. Abschnitt - Kreisausschuss -

§ 19 **Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses**

Für Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme von § 6 sowie §§ 12 Abs. 7 und 13 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

§ 20 **Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreisausschusses**

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 bestimmt in dringenden Fällen die Landrätin/der Landrat Form und Frist der Ladung. Einladung, Tagesordnung und etwaige Sitzungsvorlagen sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten sowie nach erfolgter Verpflichtung zur Verschwiegenheit auch den Fraktionsgeschäftsführerinnen/ -geschäftsführern und Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern der Fraktionen nachrichtlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Im Fall des § 8 Abs. 3 kann die Landrätin/der Landrat den Kreisausschuss für die Sitzungspause des Kreistages einberufen.

§ 21 **Zusammenwirken der Ausschüsse des Kreistages mit dem Kreisausschuss**

Der Kreisausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Kreistagsausschüsse Stellung.

§ 22

Protokoll des Kreisausschusses

Das Protokoll über die Sitzungen des Kreisausschusses wird allen Kreistagsmitgliedern und nach erfolgter Verpflichtung zur Verschwiegenheit den Fraktionsgeschäftsführerinnen/-geschäftsführern und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Fraktionen zur Verfügung gestellt. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln.

III. Abschnitt - Ausschüsse -

§ 23

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Kreistages und der nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des I. Abschnittes der Geschäftsordnung für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Ausschüsse können zu einer nicht öffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur die Verhandlungsgegenstände aufführt, die in nicht öffentlicher Sitzung zu verhandeln sind. Hierzu können z. B. Personal- und Grundstücksangelegenheiten, Kreditaufnahmen und Bürgschaften, Vergaben sowie Steuererlass- und persönliche Abgabeangelegenheiten gehören, soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(3) Einladung, Tagesordnung und etwaige Sitzungsvorlagen für Ausschusssitzungen sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten sowie nach erfolgter Verpflichtung zur Verschwiegenheit den Fraktionsgeschäftsführerinnen/-geschäftsführern und Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern der Fraktionen nachrichtlich zur Verfügung zu stellen.

IV. Abschnitt – Schlussbestimmungen -

§ 24

Außerkräftsetzen der Geschäftsordnung

Der Kreistag und der Kreisausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen, stimmberechtigten Mitgliederzahl beschließen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 28.02.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse vom 26.04.2012 außer Kraft.

Wittmund, den 28.02.2017